

**Betreff:****Projekt Sanierung Stadthalle****Organisationseinheit:**

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

**Datum:**

08.12.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

**Beschluss:**

- „1. Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells (erweitertes TU-Modell) zur Sanierung der Stadthalle ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.
2. Die Verwaltung wird eine Stellungnahme in Richtung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) formulieren und übersenden, die neben einer grundsätzlichen Akzeptanz eines Denkmalstatus für das Gebäude der Stadthalle auch kritische Punkte benennt, insbesondere die geplante Ausweisung des Parkdecks, und Hinweise gibt zur Notwendigkeit einer flexiblen Nutzung im Inneren.“

**Sachverhalt:**

In der Vorlage 17-05842 wird unter Punkt 10. „Denkmalschutz“ das Verfahren einer Unterschutzstellung der Stadthalle beschrieben. Die darin angekündigte Feststellung einer Denkmaleigenschaft durch das NLD liegt der Stadt seit dem 30. November 2017 vor (siehe Anlage).

Die Stadthalle soll zusammen mit dem Parkdeck (das NLD spricht von Parkhaus) nach Auffassung des NLD als Einzeldenkmal nach § 3 (2) NDSchG ausgewiesen werden und zwar aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen.

Die Denkmalbegründung ist sehr umfassend und betrifft sowohl den städtebaulichen/architektonischen äußeren Wert als auch die innere Struktur und innere Ausstattungselemente. Sogar dem Parkdeck wird als Teil der denkmalwerten Einheit ein Schutzstatus zugewiesen.

Die Stadt Braunschweig ist nun bis zum 27. Dezember 2017 als Kommune, auf deren Gebiet das potenzielle Denkmal liegt (also als Trägerin der Planungshoheit) sowie als Eigentümerin des Objekts aufgefordert, zu der beabsichtigten Denkmalausweisung und zu der Denkmalbegründung des NLD Stellung zu beziehen, bevor dann ggf. eine formelle Aufnahme in die Denkmalliste durch das NLD erfolgt.

## **Bewertung der beabsichtigten Ausweisung und der Denkmalbegründung:**

Zunächst ist festzustellen, dass eine Unterschutzstellung der Stadthalle für die Verwaltung nicht unerwartet kommt und in wesentlichen Teilen aus denkmalfachlicher Sicht nachvollziehbar ist. Wie der Vorlage 17-05842 unter dem *Punkt 2.1 Zeitgeschichtliche und baugeschichtliche Bedeutung der Stadthalle* zu entnehmen ist, erkennt auch die Verwaltung die zeitgeschichtliche und baugeschichtliche Besonderheit der Stadthalle Braunschweig an. Dem entspricht auch, dass die Verwaltung schon bisher trotz hoher Kosten eine Sanierung der Stadthalle mit einer behutsamen Nutzungserweiterung und nicht einen Abbruch mit anschließendem Neubau favorisiert hat. Insofern beabsichtigt die Verwaltung keine grundsätzliche Absage im Hinblick auf die Feststellung der Denkmaleigenschaft in Richtung NLD zu erwideren.

Die Verwaltung möchte aber im Vorfeld einer formellen Eintragung auf einzelne aus Sicht der Verwaltung zu weitgehende Feststellungen in der Denkmalbegründung eingehen:

### Parkdeck als Denkmal

Überraschend aus Sicht der Verwaltung ist der Umfang der geplanten Denkmalausweisung. Hier ist vor allem die Einbeziehung des gestalterisch und städtebaulich völlig unbefriedigenden Parkdecks zu nennen, dem offenbar eine dem Stadthallengebäude gleichrangige Bedeutung und Qualität beigemessen wird.

In diesem Punkt beabsichtigt die Verwaltung eine deutlich kritische Erwiderung zu formulieren. Aus Sicht der Verwaltung ist das erst nach Eröffnung der Stadthalle 1965 ausgeplante und gebaute Parkdeck kein denkmalwerter notwendiger (sog. konstituierender) Bestandteil der Stadthalle. Die Stadthalle war und ist auch ohne das Parkdeck ein markanter eigenständiger Bau dieser Zeit. Aus Sicht der Verwaltung verhindert das Parkdeck sogar einen qualitätvollen Außenraum, der der Stadthalle eigentlich von ihrer Bedeutung her städtebaulich zukommen müsste.

Dies belegt auch das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Kongresshotels, deren Ergebnisse den Gremien zur Kenntnis gegeben (17-03812) und veröffentlicht wurden. Der erfolgreiche Entwurf hatte sich vor allem deswegen durchgesetzt, weil er die Stadthalle als Baukörper weitgehend ungestört belässt, dafür aber qualitätvolle Außenräume schafft. Hierfür ist es jedoch notwendig, das Parkdeck zurückzubauen.

Es wäre aus Sicht der Verwaltung nicht zu verantworten, in eine nach erfolgtem Denkmalstatus für das Parkdeck dann notwendig werdende denkmalgerechte und somit auf eine Bestandsertüchtigung ausgerichtete Sanierung hohe Beträge zu investieren. Damit würde man einen städtebaulichen Missstand zementieren und vor allem eine sinnvolle in die Zukunft gerichtete Aufwertung des Standorts Stadthalle verhindern.

### Flexibilität hinsichtlich geplanter Umnutzungen

Aus Sicht der Verwaltung bezieht sich die Denkmalbegründung des NLD in erster Linie auf die zeitgeschichtliche und die städtebauliche Bedeutung der Stadthalle, also auf ein ideelles bzw. äußeres Schutzbau. Allerdings findet auch die innere Struktur der Stadthalle Erwähnung in der Denkmalbegründung. Für die Verwaltung ist es wichtig, dass sich durch eine Eintragung der Stadthalle in das Denkmalverzeichnis keine funktionalen Einschränkungen für notwendige Umnutzungen im Inneren ergeben.

Die Verwaltung beabsichtigt, im Inneren der Stadthalle im Rahmen der geplanten Sanierung bei grundsätzlichem Erhalt der vorhandenen Raumstruktur funktionale Veränderungen in einzelnen Bereichen vorzunehmen. So soll z.B. der Restaurantbereich überplant und sogenannte Break-Out Räume für das Tagungs- und Kongressgeschäft ergänzt werden, auch ein dritter zusätzlicher Saal ist eine Option (s. Vorlage 17-05842 unter *4. Raum- und Funktionskonzept am Standort Stadthalle*).

Diese Entwicklungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung als zwingend notwendig an, um die Stadthalle zukunftsfähig auszurichten. Darauf soll das NLD im Vorfeld einer formellen Eintragung deutlich hingewiesen werden.

Es darf nicht dazu kommen, dass sich durch eine sehr umfassende Denkmalbeschreibung im Inneren Restriktionen für notwendige funktionale Umnutzungen ergeben. Zumal in der Denkmalbegründung des NLD immer wieder auf die bestehende Variabilität des Grundrissgefüges der Stadthalle hingewiesen wird. Diese vorhandene Variabilität muss erhalten und erweitert werden.

Die Denkmalbedeutung der Stadthalle begründet sich laut Aussage des NLD in C) Öffentliches Erhaltungsinteresse für die Stadthalle „...wesentlich aus kultur- und sozialgeschichtlichen, stadtbaugeschichtlichen oder wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten.“ Und weiter „Diese Bedeutungsebenen werden durch die erfolgten innerräumlichen Veränderungen nicht tangiert.“ Auf diese Aussage wird die Verwaltung zustimmend verweisen, da sie der Meinung ist, dass auch ihre geplanten zukünftigen Veränderungen die beschriebenen Bedeutungsebenen nicht tangieren.

Die Verwaltung hält die Umsetzung der beschriebenen Veränderungen bezogen auf das Stadthallengebäude sowie auf den Standort insgesamt für notwendig, um eine Zukunftsfähigkeit der Stadthalle als multifunktionalem Veranstaltungsort sicherzustellen. Als solcher ist die Stadthalle ursprünglich geplant worden.

Diese Zukunftsfähigkeit muss nach Ansicht der Verwaltung auch ein primäres Ziel der Denkmalpflege sein. Daher geht die Verwaltung davon aus, dass ihre Argumente beim NLD Gehör finden und eine anstehende endgültige Schutzausweisung entsprechende notwendige Spielräume für die Stadt weiterhin eröffnet.

Geiger

**Anlage/n:**

Schreiben des NLD vom 27.11.2017 Denkmalausweisung- und -begründung Stadthalle Braunschweig